Allgemeine Geschäftsbedingungen

Loipenticket Tannheimer Tal

Tourismusverband Tannheimer Tal

1. Präambel

1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (in weiterer Folge: „AGB“) regeln die vertragliche Beziehung zwischen den Kunden und dem Tourismusverband Tannheimer Tal, Vilsalpseestraße 1, A-6675 Tannheim (in der Folge als „Tourismusverband“ bezeichnet), als Betreiber der Loipen im Tannheimer Tal.

1.2. Der Inhalt der jeweils aktuellen Version der AGB (welche zB im Internet abrufbar ist, in den Verkaufsstellen ausgehängt ist oder dem Kunden auf Wunsch ausgedruckt übergeben wird) wird mit dem Kauf des Tickets als Teil des Vertragsverhältnisses zwischen dem Tourismusverband und dem Kunden vereinbart.

2. Vertragsabschluss, Preise, Befreiungen

2.1. Die Nutzung der Loipen setzt den Erwerb eines gültigen Loipentickets (Tagesticket oder Saisonkarte) voraus, sofern keine Befreiung nach Punkt 2.5 besteht. Dieses berechtigt zur Nutzung der jeweils geöffneten Loipen. Mit dem Kauf des Tickets erkennt der Kunde diese AGB an, die damit Bestandteil des Vertragsverhältnisses zwischen dem Tourismusverband und dem Kunden werden.

2.2. Für den Ticketkauf gelten die zum Zeitpunkt des Erwerbs bekannt gegebenen Preise.

2.3. Der Kunde ist verpflichtet, die Korrektheit des Tickets vor der ersten Nutzung zu überprüfen. Nach der ersten Verwendung sind Reklamationen ausgeschlossen.

2.4. Das Ticket wird per Online-Ticket, Barcodeticket oder Chipkarte ausgegeben. Eine Gebühr für die Ausgabe wir nur für die Chipkarten erhoben.

2.5. Von der Loipengebühr befreit sind, jeweils gegen Nachweis nach Punkt 7:

- Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren;
- Bewohner des Tannheimer Tals (Hauptwohnsitz im Tannheimer Tal einschließlich Jungholz) mit gültigem Bewohnerpass;
- Beschäftigte mit dem für die Saison von ihrem Arbeitgeber ausgestellten Arbeitnehmerausweis;
- Übernachtungsgäste mit gültiger Gästekarte.

Weitere Befreiungen oder Rabatte, insbesondere für Vereine, Schulen und Gruppen, werden nicht gewährt.

3. Betriebszeiten, Leistungsumfang und Vertragsinhalt

3.1. Sofern es möglich ist, bemüht sich der Tourismusverband, den Betrieb der Loipen im Winter im Zeitraum frühestens ab Mitte Dezember und längstens bis Anfang April aufrecht zu halten.

Mit dem Kauf einer Saisonkarte (Winterticket) erwirbt der Kunde die Möglichkeit, die Loipen innerhalb dieses Zeitraums an mindestens 20 Tagen zu nutzen.

3.2. Mit der Nutzungsmöglichkeit an mindestens 20 Tagen innerhalb des Zeitraums hat der Tourismusverband – sofern dann ein Betrieb möglich ist – seine vertraglichen Pflichten gänzlich erfüllt. Der Kunde ist allerdings ohne gesondertes Entgelt berechtigt, das Ticket auch darüber hinaus, dh an mehr als diesen 20 Tagen, zu nutzen (wenn ein Betrieb der Loipen möglich ist).

3.3. Wie allgemein bekannt ist und wie dies auch seit Beginn des kommerziellen Wintersports im gesamten Alpenraum jedes Jahr üblich ist und war, können nicht immer alle Loipen durchgehend geöffnet werden. Es ist allgemein bekannt, dass es in jedem Jahr immer wieder zu solchen geringfügigen Einschränkungen kommen kann, wobei ungeachtet dessen in jedem Fall dennoch die überwiegende Anzahl an Leistungen zur Verfügung steht. Sollte dieser Fall eintreten, kann der Kunde nur unter folgenden Voraussetzungen eine anteilige Rückerstattung der Kosten einer Saisonkarte geltend machen:

- Im Zeitraum von frühestens Mitte Dezember und längstens bis Anfang April war eine Nutzung der Saisonkarte nur an insgesamt weniger als 50 Tagen möglich
- UND der Kunde hat die Saisonkarte in diesem Zeitraum von insgesamt 50 Tagen an weniger als 20 Tagen genutzt.

3.4. Der Leistungsvertrag wird nur für die Nutzung der jeweils geöffneten Loipen während der bekannt gegebenen Betriebszeiten (untertags oder bei Abendbetrieb) abgeschlossen. Vertragliche Ansprüche gegenüber dem Tourismusverband bestehen daher nur für die Dauer der jeweils bekannt gegebenen Betriebszeiten und nur für die geöffneten Loipen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nach dem Ende der Betriebszeiten insbesondere im Winter Instandhaltungsarbeiten (zB Einsatz von Pistenfahrzeugen, etc.) erfolgen, dass dabei Hindernisse (zB Kabel, Seile, Schläuche, etc.) im Bereich der Loipen liegen können, dass dadurch große Gefahren entstehen können und dass außerhalb der Betriebszeiten keine Sicherung vor Gefahren erfolgt.

3.5. Angebrachte Absperrungen und Anordnungen der Mitarbeitenden des Tourismusverbands dienen der Sicherheit und Ordnung des Betriebes (zB: vor Lawinengefahr, Schutz von Waldbereichen, etc.) sowie der anderen Kunden und sind daher in jedem Fall zu beachten.

3.6. Die Loipen werden je nach Schnee- und Wetterlage präpariert. Ein Anspruch auf eine bestimmte Loipenqualität, eine tägliche Präparierung oder Schneesicherheit besteht nicht.

4. Rückvergütung – Leistungsfreiheit

4.1. Das gültige Loipenticket berechtigt den Inhaber zur Benützung der am Nutzungstag in Betrieb stehenden Loipen innerhalb der Geltungsdauer nach den Tarifbedingungen und diesen AGB. Der Tourismusverband schuldet dem Besitzer eines gültigen Loipentickets keine Leistung, wenn die Leistung aus nicht vom Tourismusverband zu vertretenden Gründen unmöglich oder unzulässig ist oder (einzelne) Loipen gesperrt werden oder das Angebot aus anderen Gründen eingeschränkt wird. Zu solchen Gründen zählen unter anderem und beispielsweise neben witterungsbedingten Einflüssen (z.B. starker Wind, zu wenig oder zu viel Schnee, usw.) und Lawinengefahr auch Stillstandzeiten wegen Wartungsarbeiten oder technischer Störungen sowie Einschränkungen, die aus wichtigen Gründen unerlässlich sind, etwa um die Gesundheit und körperliche Unversehrtheit aller in Betracht kommenden Personen zu schützen.

5. Kontrollen, Verlust, Übertragung

5.1. Das Ticket sowie ein allfälliger Nachweis für eine Befreiung nach Punkt 2.5 muss den Mitarbeitenden des Tourismusverbands bzw. beauftragten Kontrollpersonen bei Aufforderung vorgezeigt werden, damit überprüft werden kann, ob Leistungen oder Befreiungen zu Recht in Anspruch genommen werden. Bei Verweigerung dieser Verpflichtung können das Ticket gesperrt und die Nutzung der Loipen untersagt werden.

5.2. Für eine verlorene Saisonkarte wird ein Ersatzausweis ausgestellt, wenn der Kauf durch den Kunden nachgewiesen wird.
5.3. Für vergessene Tickets wird kein Ersatzticket ausgestellt.
5.4. Das Ticket darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Tourismusverbands nicht an Dritte (zur Nutzung durch diese) übertragen, weiterverkauft, etc. werden.

6. Missbrauch

6.1. Die missbräuchliche Verwendung eines Tickets (zB Inanspruchnahme der Leistung ohne gültiges Ticket, Missachtung der für einen sicheren Betrieb notwendigen Anordnungen, rücksichtsloses oder gefährliches Verhalten trotz Abmahnung, Inanspruchnahme einer Befreiung ohne Erfüllung der Voraussetzungen, etc.) führt zu dessen Entzug.
6.2. Sollten nach einem solchen Entzug allenfalls noch Tage der Gültigkeitsdauer des Tickets verbleiben, so werden diese (restlichen) Tage nicht (anteilig) rückvergütet, ersetzt oder gutgeschrieben.

7. Befreiungen und Nachweise

7.1. Befreiungen nach Punkt 2.5 erfolgen ausschließlich gegen Vorlage des dafür notwendigen Nachweises im Original: Altersnachweis (zB gültiger Lichtbildausweis) für Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren, Bewohnerpass, Arbeitnehmerausweis bzw. Gästekarte.

8. Rückvergütung

8.1. Eine (anteilige) Rückvergütung der Kosten einer Saisonkarte kann nur unter den oben in 3.3. beschriebenen Voraussetzungen erfolgen.
8.2. Sollte der Kunde sein Ticket an einzelne Tage seiner Gültigkeitsdauer nicht in Anspruch nehmen wollen oder auf Grund von in seiner Sphäre liegenden Umständen nicht in Anspruch nehmen können, werden diese Tage nicht (anteilig) rückvergütet, ersetzt oder gutgeschrieben.
8.3. Ist der Kunde an einer (weiteren) Nutzung seiner Saisonkarte durch Unfall oder Krankheit gehindert, besteht – abhängig davon, wann das Ticket bei der verkaufenden Stelle hinterlegt wird - ein Anspruch auf eine (anteilige) Rückvergütung gemäß der nachfolgenden Tabelle:

Hinterlegung Saisonkarte	**Rückvergütung**
Bis 31.01.	50 % des Kaufpreises
Ab 01.02.	Keine Rückvergütung

Voraussetzung für eine solche (anteilige) Rückvergütung ist allerdings – neben der Hinterlegung des Tickets innerhalb der oben angeführten Zeiträume bei der verkaufenden Stelle – die Vorlage einer Bestätigung eines niedergelassenen Arztes (dass der Kunde für die restliche Gültigkeitsdauer des Tickets keinen Wintersport mehr ausüben kann).

Stand 11/2026